



Reglement
über die Kinder- und Jugendzahnpflege
der Einwohnergemeinde Arlesheim
vom 21. Juni 2000

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.

² Es enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Aufgaben

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit der Schule, mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ernennt der Gemeinderat einen Leiter oder eine Leiterin. Er kann den Aufgabenbereich ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung übertragen.

² Der Gemeinderat regelt die Details.

³ Der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert, in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 6 Subventionsbeiträge

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5 % und 95 % der Behandlungskosten. Kieferorthopädische Massnahmen werden höher subventioniert als konservierende Behandlungen.

³ Der Gemeinderat regelt die Details.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Mai 1998 und tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Genehmigt am 21.11.2000